

## **Ordnung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg**

Aufgrund des § 9 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg vom 25.03.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Ordnung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder ist die Stadt Dillenburg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend in § 9 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg in der Fassung vom 25.03.2010 in dieser Ordnung geregelt.

### **§ 2 Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Dillenburg einerseits und das Erziehungspersonal andererseits sind in der Tageseinrichtung, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Wenn die Elternversammlung nicht beschlussfähig ist, ist erneut eine Elternversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Kindergartenleitung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung fordert.

- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **§ 4**

#### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5 dieser Ordnung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der Tageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (7) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (8) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift ist der Leitung der Tageseinrichtung zu übergeben.

(10) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel und Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeirat**

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung an. Er/Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

## **§ 7 Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, welche die Tageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

## **§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.

## **§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung stattfindenden Elternversammlung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Dillenburg, den 25.03.2010

Der Magistrat der Stadt Dillenburg  
gez. Lotz  
Bürgermeister